

# Millionärssteuer statt Verwaltungsreform?



Dr. Roland Rief, WP/StB  
Präsident Vereinigung  
Österreichischer Wirtschaftstreuhand

## Steuerreform 2014

Pünktlich zum Beginn des Wahlkampfes ist wieder die Diskussion um eine Steuerreform entfacht. Da werden klassenkämpferisch die Wiedereinführung von Erbschafts- und Schenkungssteuer und Vermögensteuer ab einer Million Euro (Millionärssteuer) und eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Sozialversicherung durch Einbeziehung betrieblicher Gewinne und Vermietungseinkünfte gefordert. Die Bankenabgabe soll nicht nur verlängert, sondern entgegen den ursprünglichen Versprechungen auch dann beibehalten werden, wenn die EU-Finanztransaktionssteuer eingeführt wird. Wie man damit den Wirtschaftsstandort fördern und Bankensektor und Kapitalmarkt stabilisieren will, erschließt sich dem geneigten Leser der Wahlprogramme nicht.

Die Finanzverwaltung hat durch die örtliche Zusammenlegung der Wiener Finanzämter im Finanzzentrum Wien Mitte einen großen Schritt in Richtung „Finanzamt Österreich“ gemacht. Zuletzt wurden auch die Finanzämter Wien 3/11 und 6/7/15 organisatorisch zusammengelegt. Auch wenn in den Anfängen die Servicequalität gelitten hat, werden damit langfristig erhebliche Einsparungen ermöglicht. Vom Sparen bei den Sozialversicherungsträgern

war bisher noch nichts zu hören. Eine Zusammenlegung der 22 im Hauptverband zusammengeschlossenen Sozialversicherungsträger würde enorme Ersparnisse bringen und der von unserem Berufsstand vorgeschlagene integrierte Tarif könnte die Beitragseinhebung wesentlich verbilligen. Allerdings muss diese Vielfalt offenbar erhalten bleiben, um ausreichend Versorgungsposten für Funktionäre bereitstellen zu können.

## Qualitätsprüfung „light“ für mittelgroße Gesellschaften?

Seit 1.1.2011 dürfen Wirtschaftsprüfer gesetzliche Pflichtprüfungen nur mehr dann durchführen, wenn sie über eine aufrechte AQSG-Bescheinigung verfügen. Die Durchführung der Qualitätsprüfung nach dem AQSG wird von vielen Kollegen als bürokratisch und überzogen empfunden. Es werden daher Erleichterungen für kleine Prüfbetriebe oder für Wirtschaftsprüfer gefordert, die nur Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften und Privatstiftungen prüfen. Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfer, die Pflichtprüfungen nach Art.51 der 4. EG-Richtlinie 78/660/EWG durchführen, ergibt sich aus Art.29 der Abschlussprüfungs-Richtlinie 2006/43/EG. Diese Bestimmung gibt aber nur Rahmenbedingungen vor, ohne ein bestimmtes

Qualitätssicherungssystem vorzuschreiben. Der österreichische Gesetzgeber hat diese Richtlinie mit dem AQSG und der Einrichtung des AeQ und QKB umgesetzt, die beide vom Berufsstand und der KWT unabhängig sind. Das AQSG sieht in seiner derzeitigen Fassung keine inhaltliche Beschränkung der Bescheinigung gemäß § 15 AQSG auf bestimmte prüfungspflichtige Gesellschaften vor. Mit einer aufrechten AQSG-Bescheinigung darf der Abschlussprüfer derzeit alle Pflichtprüfungen nach österreichischem Recht durchführen.

Es dürfte aber im rechtspolitischen Spielraum des einfachen Gesetzgebers stehen, Differenzierungen vorzunehmen und beschränkte AQSG-Bescheinigungen, z.B. für die Prüfung mittelgroßer Kapitalgesellschaften, vorzusehen. Privatstiftungen werden von der 4. Richtlinie gar nicht erfasst, weshalb die Anwendung des AQSG auf die Stiftungsprüfung ohnedies über die Richtlinienverpflichtung hinausgeht und ohne weiteres zurückgenommen werden könnte. Freilich stellt sich die Frage, ob eine Differenzierung innerhalb der Bescheinigungen sinnvoll ist und die Qualitätsprüfung eines Prüfbetriebes, der sich auf mittelgroße Kapitalgesellschaften und/oder Stiftungen beschränken möchte, wesentlich anders ablaufen würde. Die Größe des Prüfbetriebes selbst kann wohl nicht Anknüpfungspunkt für Erleichterungen bei der Qualitätsprüfung sein. Solche könnten sich nur auf die Prüfung der auftragsspezifischen Maßnahmen beziehen und die Qualitätsprüfer sollten dabei schon jetzt angemessen und mit Augenmaß vorgehen.

Aus den bisherigen Beschwerden der Kollegen über die Qualitätsprüfung hätte ich eher den Schluss gezogen, dass die Handhabung des Gesetzes durch die Geschäftsstelle des AeQ die Ursache für die Unzufriedenheit ist und Verbesserungsmaßnahmen dort ansetzen müssten.

Grüß Gott, Dr. Roland Rief  
Präsident VWT